

Iran, Japans, Kroatiens, Malaysias, der Mongolei, Nepals, Neuseelands, Nigerias, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Friedenskonsolidierung: Der Weg zu einem umfassenden Ansatz

Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 25. Januar 2001 (S/2001/82)".

Auf seiner 4278. Sitzung am 20. Februar 2001 behandelte der Rat den auf der 4272. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die auf seiner 4272. Sitzung am 5. Februar 2001 abgehaltene öffentliche Aussprache über 'Friedenskonsolidierung: Der Weg zu einem umfassenden Ansatz'. Der Rat verweist außerdem auf die Erklärungen seines Präsidenten zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Der Rat begrüßt die Einberufung des Vierten Treffens auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen durch den Generalsekretär und nimmt mit Interesse von den dabei erzielten Ergebnissen Kenntnis, insbesondere von dem 'Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Friedenskonsolidierung', den der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. Februar 2001²³¹ dem Ratspräsidenten übermittelt hat.

Der Rat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat betont, dass die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts voll geachtet werden müssen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beziehen.

Der Rat bekräftigt, dass das Streben nach Frieden einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der sich mit den tieferen Ursachen von Konflikten auseinandersetzt, namentlich ihren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung häufig eng miteinander verbunden sind. Der Rat betont, dass diese Querverbindungen einen umfassenden Ansatz erfordern, um die erzielten Ergebnisse zu bewahren und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In dieser Hinsicht verweist der Rat erneut darauf, dass es von Nutzen sein kann, in das Mandat von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls auch Elemente der Friedenskonsolidierung aufzunehmen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Friedenskonsolidierung darauf abzielt, den Ausbruch, das Wiederaufleben oder die Fortdauer bewaffneter Konflikte zu verhindern und dass sie daher ein breites Spektrum von politischen, entwicklungsbezogenen, humanitären und menschenrechtlichen Programmen und Mechanismen umfasst. Dies erfordert kurz- und langfristige Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen von Gesellschaften angepasst sind, die vor dem Ausbruch eines Konflikts stehen oder die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden. Diese Maßnahmen sollten sich darauf konzentrieren, in Bereichen wie der nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung von Armut und Ungleichheit, der transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung, der Förderung der Demokratie, der Achtung

²³⁰ S/PRST/2001/5.

²³¹ S/2001/138.

der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zukunftsfähige Institutionen und Prozesse zu fördern.

Der Rat bekräftigt, dass eine umfassende und integrierte Strategie der Friedenskonsolidierung alle maßgeblichen in diesem Bereich tätigen Akteure einbeziehen und dabei die jeweiligen besonderen Umstände jeder Konfliktsituation berücksichtigen muss. Der Rat betont, dass eine gut geplante und koordinierte Friedenskonsolidierungsstrategie eine bedeutende Rolle bei der Konfliktverhütung spielen kann. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, dass die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung die wesentliche Rolle des betroffenen Landes selbst ergänzen und nicht ersetzen sollen.

Der Rat stellt fest, dass die Erfahrungen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen sowie anderer Akteure mit der Friedenskonsolidierung die Notwendigkeit erkennen lassen, die friedenskonsolidierenden Tätigkeiten durch die Ausarbeitung einer Strategie zu stärken, die auf der Interdependenz zwischen nachhaltigem Frieden, nachhaltiger Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung in allen ihren Dimensionen beruht.

Der Rat betont, dass eine solche Strategie der Friedenskonsolidierung, wenn sie erfolgreich sein soll, unter anderem die folgenden grundlegenden Kriterien erfüllen muss: Relevanz, Kohärenz und Geschlossenheit der Programme und Maßnahmen, Einverständnis und Kooperationsbereitschaft der Behörden des betroffenen States, sofern solche vorhanden sind, Kontinuität und Vollendung des Prozesses, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organisationen und den anderen beteiligten Akteuren und die Kostenwirksamkeit der gesamten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen.

Der Rat legt dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, den Geberländern und den internationalen Finanzinstitutionen eindringlich nahe, die Durchführung beispielsweise der folgenden Initiativen zu erwägen: Nutzung des Mechanismus der konsolidierten Beitragsappelle, gemeinsame Veranstaltung von Beitragsankündigungskonferenzen, um rasch internationale politische Unterstützung und die unbedingt erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren; Gewährleistung der umgehenden Finanzierung von schnell anlaufenden Projekten der Friedenskonsolidierung sowie Stärkung von Mechanismen, die durch Verbesserungen beim Kapazitätsaufbau Entwicklung und Eigenständigkeit fördern.

Der Rat unterstreicht, dass die Voraussetzung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung eine wirksame und eindeutige Arbeitsteilung, je nach dem komparativen Vorteil der verschiedenen durchführenden Organe, zwischen allen internationalen Partnern ist, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der regionalen und subregionalen Organisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft im weiteren Sinn. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat alle diese Akteure nachdrücklich zu einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit in Bereichen wie der frühzeitigen Benennung von Situationen, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen notwendig machen, der Definition von Zielen und vorrangigen Bereichen der Friedenskonsolidierung, der Herbeiführung einer integrierten Reaktion auf operativer Ebene mit Hilfe wechselseitiger Konsultationen, der gemeinsamen Überwachung friedenskonsolidierender Tätigkeiten und der Aufstellung eines Katalogs der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, in Friedensabkommen und Friedenskonsolidierungsstrategien eine Geschlechterperspektive zu integrieren und die Frauen in alle Friedenskonsolidierungsmaßnahmen einzubeziehen.

Der Rat legt den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, Konsultationsprozesse einzurichten, um sicherzustellen, dass die unter Vermittlung dieser Organisationen ausgehandelten Friedensregelungen und -abkommen auch Verpflichtungen der Konfliktparteien zu einem abgestimmten Vorgehen in den verschiedenen Bereichen der Friedenskonsolidierung enthalten, und betont, dass solche Bereiche bereits im Frühstadium von Verhandlungen über Friedensabkommen benannt werden müssen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Rückführung und Neuansiedlung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Kontext eines breiter angelegten Strebens nach Frieden, Stabilität und Entwicklung durchzuführen sind, mit besonderem Nachdruck auf der Neubelebung der Wirtschaftstätigkeit und der Wiederherstellung des sozialen Gefüges.

Der Rat hält es für unverzichtbar, für die außergewöhnlichen und vordringlichen Bedürfnisse von Ländern, in denen ein Konflikt gerade zu Ende gegangen ist oder kurz vor dem Ausbruch steht, rasche operative Lösungen durch innovative und flexible Mittel bereitzustellen, zu denen auch schnell wirkende Programme gehören, die zu konkreten und sichtbaren Verbesserungen im täglichen Leben der örtlichen Bevölkerung führen.

Mit dem Ziel, die wirksame Auseinandersetzung der Vereinten Nationen mit Konflikten in allen Phasen von der Verhütung über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verbessern, bekundet der Rat erneut seine Bereitschaft, Wege zur Verbesserung seiner Zusammenarbeit mit anderen unmittelbar mit der Friedenskonsolidierung befassten Gremien und Organen der Vereinten Nationen zu prüfen, insbesondere der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, denen in diesem Bereich eine vorrangige Rolle zukommt.

Der Rat verweist auf die wesentliche Rolle des Generalsekretärs bei der Friedenskonsolidierung, insbesondere bei der Festlegung diesbezüglicher Strategien und bei deren Durchführung, und erkennt an, dass die Koordinierungs- und Analysekapazität des Sekretariats gestärkt werden muss, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Bereich zu ermöglichen.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Akteure der Friedenskonsolidierung möglichst frühzeitig vor Ort mit einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass sie ihre Aufgaben in geordneter Weise übernehmen können. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jedweder Lücke zwischen Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung bekundet der Rat seine Entschlossenheit, gegebenenfalls in den verschiedenen Phasen eines Friedenssicherungseinsatzes, der friedenskonsolidierende Elemente enthält, insbesondere bei der Einrichtung der Mission, Konsultationen mit dem betroffenen Staat und mit den maßgeblichen Akteuren zu führen, die die Hauptverantwortung für die Koordinierung und Durchführung bestimmter Aspekte der friedenskonsolidierenden Tätigkeiten tragen, wie etwa der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Regionalorganisationen und den wichtigsten Geberländern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die truppenstellenden Länder an friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligt sein können und dass diese Tätigkeiten im Rahmen des bestehenden Systems der Konsultationen mit diesen Ländern erörtert werden sollten.

Der Rat befürwortet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden des betroffenen Staates und der internationalen Gemeinschaft bei der Ausarbeitung von Programmen friedenskonsolidierender Tätigkeiten, wobei die Zusagen der Parteien in schriftlichen Mitteilungen formell geregelt werden könnten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Präsenz von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder anderen geeigneten Koordinierungsmechanismen der Ver-

einten Nationen wie etwa des Systems der residierenden Koordinatoren ist, um die Ausarbeitung und Durchführung von Friedenskonsolidierungsprogrammen durch internationale Organisationen und Geberländer in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden abzustimmen und dabei die laufenden Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Rat betont, dass jedwede Friedenskonsolidierungspräsenz der Vereinten Nationen über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats verfügen sollte.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass er regelmäßig über die erzielten Fortschritte und über die auftretenden Schwierigkeiten bei der Friedenskonsolidierung in Ländern, in denen ein Friedenssicherungseinsatz auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats erfolgt, unterrichtet wird.

Der Rat verweist erneut darauf, dass die Bemühungen um die Sicherstellung dauerhafter Konfliktlösungen und die Aufrechterhaltung der Friedensdynamik in einem Land oder in einer Region mehr Solidarität, nachhaltigen politischen Willen und die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Mittel durch die internationale Gemeinschaft erfordern.

Der Rat verweist auf den Beschluss des Generalsekretärs, den Exekutiv Ausschuss für Frieden und Sicherheit anzuweisen, einen Plan zur Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien und zur Durchführung von sie stützenden Programmen auszuarbeiten, und er sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär auf der Grundlage dieses Plans dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorlegen wird.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996, 1997, 1999 und 2000 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4273. Sitzung am 7. Februar 2001 beschloss der Sicherheitsrat, Paul Kagame, den Präsidenten der Ruandischen Republik, einzuladen, bei der Erörterung des folgenden Punktes am Ratsstisch Platz zu nehmen:

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Unterrichtung durch Paul Kagame, den Präsidenten der Ruandischen Republik".

Am 25. April 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Mitglieder des Sicherheitsrats im Anschluss an Konsultationen darauf geeinigt haben, in der zweiten Maihälfte 2001 eine Mission in das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage). Die Konsultationen über die genaue Zeitplanung und die Zusammensetzung der Mission sind noch nicht abgeschlossen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Sekretariat veranlassen könnten, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Mission zu erleichtern.

²³² S/2001/408.